

# **SATZUNGEN DES VEREINS**

## **" ÖSTERREICHISCHE**

### **PLATTFORM PATIENTENSICHERHEIT "**

#### **27.02.12**

**Vorbemerkung:** Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

#### **§ 1 Vereinsname und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Österreichische Plattform Patientensicherheit" (Austrian Network for Patient Safety ANetPAS).

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die umfassende Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit.

#### **§ 3 Tätigkeit des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitsbereich
- Förderung des Bewusstseins über die Kultur der Sicherheit im Gesundheitswesen
- Erstellung von Berichten über den Stand und die Entwicklung im Bereich Patientensicherheit
- Förderung wissenschaftlicher Vorhaben zur Verbesserung der Patientensicherheit
- Informationsbereitstellung und Erfahrungsaustausch über Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen im Bereich Patientensicherheit
- Weiterentwicklung von Methoden des Risikomanagements im Gesundheitsbereich
- Empfehlungen an Entscheidungsträger im Bereich Patientensicherheit und im Gesundheitsbereich Seite 2 von 12
- Veranstaltung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen jeder Art im Bereich Patientensicherheit

## **§ 4 Aufbringung der Geldmittel**

- 1.) Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht:
  - a) durch Mitgliedsbeiträge
  - b) durch die Erträge von Veranstaltungen
  - c) durch Sponsoren und Unterstützer
  - d) durch Erträge aus allfälligen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.
- 2.) Die Einnahmen dienen ausschließlich der Deckung der Ausgaben des Vereins. Der Verein darf Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, nicht begünstigen.
- 3.) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile oder aus ihrer Eigenschaft als Mitglied resultierende sonstige Vergütungen erhalten. Der Geschäftsführer erhält eine seiner Tätigkeit für den Verein und Qualifikation entsprechende angemessene Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in
  - ordentliche Mitglieder,
  - unterstützende Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder.
- 2.) Als ordentliche Mitglieder können dem Verein natürliche Personen beitreten, die sich verpflichten, die Vereinszwecke zu fördern und die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten.
- 3.) Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, den Unterstützungsbeitrag, im Voraus leisten.
- 4.) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen aufgrund ihrer außerordentlichen Verdienste um den Verein von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführers. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2.) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 2.) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3.) Es kann nur eine Stimme pro Mitglied geltend gemacht werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 4.) Eine Mitteilung über eine entsprechende Bevollmächtigung muss spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung beim Geschäftsführer eintreffen.
- 5.) Jedem Mitglied kann im Wege der Bevollmächtigung nur eine Stimme übertragen werden.
- 6.) Jedes ordentliche Mitglied hat durch seine aktive Mitarbeit das Interesse des Vereins zu fördern.
- 7.) Die Vereinsmitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen und Zweck des Vereins geschadet werden könnte.
- 8.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 9.) Die Rechte der Mitglieder, welche sich aus dem Vereinsgesetz ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss bzw. durch Vereinsauflösung.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Er muss dem Geschäftsführer mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der freiwillige Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, das heißt, die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

3.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten, Verstoß gegen Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaften Verhaltens bei sachlicher Begründung durch Beschluss des Vorstands erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere dann ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- der Beirat
- das Kuratorium
- das Schiedsgericht

## **§ 10 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die Vereinsversammlung im Sinne des § 20 Vereinsgesetz 2002.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahre statt.

Die Einberufung jeder Generalversammlung ist allen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder e-mail- Adresse) bekanntzugeben.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer.

- Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Geschäftsführer schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
- Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereins geändert werden, Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichtes oder der Rechnungsprüfer ihres Amtes enthoben werden, oder mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, per Handheben.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist
- c) die Entgegennahme und Genehmigung der vom Geschäftsführer erstellten und vom Vorstand genehmigten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichtes sowie der Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Bestellung von Mitgliedern des Beirats und des Kuratoriums;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 12 Der Vorstand**

1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern, und zwar:

- dem Präsident
- dem Geschäftsführer
- dem Finanzreferenten
- sowie allenfalls weiteren Mitgliedern.

2.) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3.) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4.) Der Vorstand wird vom Präsident in dessen Verhinderung vom Geschäftsführer schriftlich, per Fax, per e-mail oder mündlich einberufen.

Sind sowohl der Präsident als auch der Geschäftsführer auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.) Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an einen Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten.

Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 2 sinken, so wird der Rücktritt erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11.) Der Vorstand kann ExpertInnen im Bereich der Patientensicherheit als Berater ohne Vertretungsberechtigung für die Dauer der Funktionsperiode in den Vorstand berufen.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 16 Abs 4 der Satzung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Kooptierung von Mitgliedern des Kuratoriums
- Festsetzung des Aufwandsersatzes des Geschäftsführers

## **§ 14 Besondere Obliegenheiten des Präsidenten**

Dem Präsident obliegt die fachliche Führung des Vereins und gibt in fachlichen Angelegenheit der Patientensicherheit offizielle Erklärungen namens des Vereins ab.

## **§ 15 Besondere Obliegenheiten des Finanzreferenten**

Dem Finanzreferenten obliegt die Überprüfung der Einhaltung des Jahresvoranschlags, sowie die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

## **§ 16 Besondere Obliegenheiten des Geschäftsführers**

- 1.) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2.) Der Geschäftsführer vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach außen.
- 3.) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins.
- 4.) Folgende Geschäfte und Maßnahmen des Geschäftsführers bedürfen der vorher einzuholenden und mit einfacher Mehrheit zu erteilenden Zustimmung des Vorstands:
  - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Abschluss von Bestands-, Nutzungs- und Baurechtsverträgen;
  - Investitionen, die den Betrag von EUR 15.000,-- oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 30.000,-- übersteigen;
  - die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die Übernahme von Garantien und der Abschluss von Leasingverträgen und anderen Dauerschuldverhältnissen,

soweit die Verpflichtung aus solchen Geschäften von einem einzelnen EUR 15.000,-- oder in einem Geschäftsjahr EUR 30.000,-- übersteigen;

- die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
- den Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an bzw. Gründung von Kapitalgesellschaften sowie die Übertragung von Vereinsvermögen in Kapitalgesellschaften.

5.) Erstellung des Jahresvoranschlags;

6.) Verwaltung des Vereinsvermögens;

7.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 17 Beirat**

- 1.) Der Beirat besteht aus Personen mit hervorragenden Fachkenntnissen im Bereich der Vereinszwecke, vornehmlich aus der Wissenschaft, der Krankenversorgung und dem Management im Gesundheitswesen, die nicht dem Vorstand angehören.
- 2.) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung berufen. Der Beirat kann mit Zustimmung des Vorstandes während seiner Amtszeit weitere Mitglieder kooptieren.

Die Mandatsdauer eines kooptierten Mitgliedes endet zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsperiode der Generalversammlung berufenen Mitglieder endet. Die Kooptierung eines Mitgliedes des Beirats bedarf der Bestätigung in der nächsten Generalversammlung.

- 3.) Der Beirat berät den Vorstand in grundsätzlichen und wichtigen Fragen. Die Beratungsthemen ergeben sich aus Vorschlägen des Vorstandes oder aus der Mitte des Beirates. Er steht für die Begutachtung von Projekten zur Verfügung.
- 4.) Die Amtszeit des Beirates entspricht der des Vorstandes. Wiederberufung ist möglich.
- 5.) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.

## **§ 18 Kuratorium**

- 1.) Das Kuratorium besteht aus Personen aus den Bereichen Politik (Vertreter von Gebietskörperschaften), Spitalserhalter, Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, Versicherungen, Interessenvertretungen im Gesundheitswesen, Patientenvertretungen, Dienstleister im Gesundheitsbereich, Wirtschaft im Gesundheitsbereich und Medien.
- 2.) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung berufen. Der Vorstand kann auch während der Amtszeit weitere Mitglieder in das Kuratorium kooptieren. Die Mandatsdauer eines kooptierten Mitgliedes endet zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsperiode der Generalversammlung berufenen Mitglieder endet. Die Kooptierung eines Mitgliedes des Kuratoriums bedarf der Bestätigung in der nächsten Generalversammlung.
- 3.) Das Kuratorium berät den Vorstand in wichtigen gesundheitspolitischen Fragen.

- 4.) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der des Vorstandes.
- 5.) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.

## **§ 19 Der Rechnungsprüfer**

- 1.) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 20 Schiedsgericht**

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2.) In der Generalversammlung werden bis zu 15 ordentliche Mitglieder gewählt, welche in eine Liste der Schiedsrichter aufgenommen werden.
- 3.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern aus der Liste gemäß Absatz 2 zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Schiedsrichter aus der Liste gemäß Absatz 2 namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen dritten Schiedsrichter aus der Liste gemäß Absatz 2 zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Der Vorsitzende sollte über eine juristische Ausbildung verfügen.
- 4.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 21 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende

Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.